

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung, der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach und der Großen Kreisstadt Döbeln über die Eingliederung der Gemeinde Ebersbach in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.07.2011 und § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 01.09.2011, Beschluss Nr. 140/18/2011, folgende Satzung beschlossen:

Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Döbeln richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne der Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Große Kreisstadt Döbeln nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Große Kreisstadt Döbeln trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser oder Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwassermaterial) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichten und Alarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17.08.2004 (SächsGVBl. S. 472) in der derzeit geltenden Fassung genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 17.08.2004 (SächsABI. Seite 450) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche
- Beseitigung von Abflusshindernissen

c) Alarmstufe III: Wachdienst

- ständiger Wachdienst auf den Deichen
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

Der Plan hat mindestens nachfolgende Angaben zu enthalten:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung von Kontrollpunkten
- b) die Lage und die Gefährdung von Anlagen
- c) die Art der Alarmierung
- d) die Versammlungsorte
- e) die Versorgung
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- h) die Nachrichtenübermittlung

Die Punkte b), c), d), f) und h) sind öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Großen Kreisstadt Döbeln ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Großen Kreisstadt Stadt Döbeln am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr
- b) die betriebliche Feuerwehr gemäß § 21 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S 245) in der derzeit geltenden Fassung
- c) Mitarbeiter der Verwaltung
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen
- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe d) und e) genannten Personen orientiert er sich an der Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

In besonders dringlichen Fällen sind die Personen nach Absatz 1 d) und e) durch Telefon oder Lautsprecherdurchsage zur Mithilfe aufzufordern. Die Gewerbetreibenden sind vorab im Hochwasseralarmplan zu bestimmen.

- (2) Handlungen von nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogenen Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Abs. 2 und Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) mithelfenden Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei den Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens des Geschädigten getroffen wurden. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (4) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwasserdienst

- (1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte insbesondere an Besitzer für gefährdete Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 4 Pkt. 1 HWNDV).

- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 4 Pkt. 2 HWNDV).
- (3) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Große Kreisstadt Döbeln.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Döbeln – Ebersbach, beschlossen vom Stadtrat am 06.11.2003 und vom Gemeinschaftsausschuss Döbeln - Ebersbach am 18.11.2003, außer Kraft.

ausgefertigt: 07.09.2011

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht im Amtsblatt am 06.10.2011, in Kraft getreten am 07.10.2011)